



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

Bereitstellung im Internet: 14.08.2023

Diese Satzung kann bei der Stadt (Markt 15, 23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hauptsatzung der Stadt Bad Schwartau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ges. v. 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170, ber. S. 249), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau vom 21.06.2023 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein diese Hauptsatzung für die Stadt Bad Schwartau erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Wappen, Flagge, Siegel	2
§ 2 Stadtvertretung	2
§ 3 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt	2
§ 4 Stadtpräsidentin/Stadtpäsident	3
§ 5 Bürgermeisterin/Bürgermeister	3
§ 6 Gleichstellungsbeauftragte	4
§ 7 Ständige Ausschüsse	4
§ 8 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung	7
§ 9 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	7
§ 10 Aufgaben des Hauptausschusses	8
§ 11 Entscheidungen der sonstigen ständigen Ausschüsse	9
§ 12 Einwohnerversammlung	11
§ 13 Verträge der Stadt nach § 29 Abs. 2 GO	12
§ 14 Verpflichtungserklärungen	12
§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten	12
§ 16 Veröffentlichungen	13
§ 17 Schriftverkehr	13
§ 18 Inkrafttreten	13

§ 1 Name, Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Bad Schwartau“.
- (2) Das Stadtwappen zeigt im gespaltenen und links halbgeteilten Schild rechts in Silber einen schwarzen Schrägrechtswellenbalken, links oben in Blau ein goldenes, an den verdickten Enden ein einfach gekerbtes Steckkreuz, links unten in Gold zwei waagerechte rote Balken.
- (3) Die Stadtflagge zeigt im weißen Feld einen von links oben nach rechts unten verlaufenden schwarzen Wellenbalken und in der unteren Hälfte des Lieks (das ist der Teil der Flagge unmittelbar neben dem Flaggenstock) ein rotes fußgespitztes Ankerkreuz.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der kreisförmigen Umschrift „Stadt Bad Schwartau - Kreis Ostholstein“.
- (5) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung“.
- (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“ und „Stadtverordneter“.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Stadtpräsidentin“ oder „Stadtpräsident“.

§ 3 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtverordneten an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Stadtverordneten im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 können Wahlen durchgeführt werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Stadt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4

Stadtpräsidentin/Stadtpräsident

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Belange der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtverordnetenversammlung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter gemäß § 33 Abs. 1 GO vertreten.
- (4) Scheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von fünf Monaten durchzuführen.

§ 5

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Besoldung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit zwei Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und wird von der Stadtverordnetenversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Bad Schwartau bei. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und eigenverantwortlich. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
 - Anbieten von regelmäßigen Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, das gilt insbesondere für Dienstreisen, Urlaubsanträge und Dienstbefreiung. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden. Sie ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung jeweils zur ersten Stadtverordnetenversammlung des Folgejahres einen schriftlichen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr vorzulegen. In diesem Bericht ist auch auf die Situation der Gleichstellung von Frauen und Männern in Bad Schwartau einzugehen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 7 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Hauptausschuss	
Zusammensetzung:	13 Mitglieder, darunter die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht
Aufgaben:	nach § 45 b GO und § 8 dieser Hauptsatzung Verwaltungssteuerung Personalentwicklung Digitalisierung Einzelprojekte von ausschussübergreifender Bedeutung Haushaltsangelegenheiten Finanz-, Steuer- und Abgabewesen Jahres- und Gesamtabschluss einschließlich Prüfung Grundstücksangelegenheiten Städtische Betriebe (Werksausschuss nach EigVO)
2. Ausschuss für Soziales und Bildung	
Zusammensetzung:	11 Mitglieder
Aufgaben:	Schulplanung und Schulangelegenheiten Kindertagesstätten-Angelegenheiten Sozialangelegenheiten Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren Angelegenheiten der Menschen mit Behinderungen Angelegenheiten der Jugend Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO Sportförderung Sportanlagen Integration von Aussiedlerinnen und Aussiedler; Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende Volkshochschulen Spielplatzkonzept
3. Ausschuss für Bauwesen und Stadtplanung	
Zusammensetzung:	11 Mitglieder
Aufgaben:	Räumliche Planung und Stadtentwicklung Bauleitplanung, F-Planung Landschaftsplanung Bauen und Wohnen Gebäudemanagement

4. Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
Zusammensetzung:	11 Mitglieder
Aufgaben:	Umwelt- und Naturschutz Landschaftspflege inkl. Spielplätze Straßen- und Tiefbau, Straßenbeleuchtung Energiewende Ver- und Entsorgung Klimaschutz Verkehrsplanung (VEP, E-Mobilität) Verkehrsflächen und –anlagen
5. Ausschuss für Sicherheit und Kultur	
Zusammensetzung	11 Mitglieder
Aufgaben:	Öffentliche Sicherheit Aufgaben des Polizeibeirates Feuerwehrangelegenheiten Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus Büchereiwesen Museum und Archiv Theater, Musikpflege und Musikschulen Heimat- und Kulturmanagement Beteiligung bei Angelegenheiten zur Verkehrssicherheit ÖPNV einschließlich Mikromobilität Friedhofswesen

- (2) In die Ausschüsse zu Nr. 2 bis 5 können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können; ihre Zahl darf die der gewählten Stadtverordneten im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Für jedes Mitglied in den Ausschüssen können stellvertretende Mitglieder gewählt werden. Jede im Ausschuss vertretene Fraktion kann stellvertretende Mitglieder bis zur Anzahl der auf sie entfallenden Ausschusssitze zuzüglich einer weiteren Stellvertretung vorschlagen. § 46 Abs. 2 bleibt Gemeindeordnung bleibt unberührt. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Die Stellvertreter vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl.
- (5) Die Ausschüsse sind einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (6) Die Zahl der Ausschuss-Sitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 GO (Überproportionalmandate, Beratende Grundmandate) erhöhen. Als zusätzliche Mit-

glieder im Sinne von § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können auch zur Stadtverordnetenversammlung Wählbare Bürger entsandt werden.

§ 8

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 9

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 25.000 € nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 € nicht übersteigt,
 7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Stadtvermögen, Forderungen und anderen Rechten, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bzw. die Änderung oder Kündigung entsprechender Verträge,

9. die Vergabe von Aufträgen,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
11. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500 €,
12. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000 €,
13. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 10 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Hauptausschuss werden nachstehende Entscheidungen übertragen:
 1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszweckes, soweit die Beteiligung der Stadt 51 v. H. nicht übersteigt,
 2. die Bestellung von Vertretern der Stadt, an denen die Stadt beteiligt ist, bis zu einer Beteiligung von 51 v. H.,
 3. die Errichtung, die Umwandlung des Zweckes und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens bis zu einem Betrag von 250.000 €,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
 5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von über 25.000 € bis zu einem Betrag von 150.000 €,
 6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von über 25.000 € bis zu einem Betrag von 250.000 €,

7. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von über 25.000 € jährlich bis zu einem Mietzins von 150.000 € jährlich,
 8. die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Stadtvermögen ab einem Wert von über 50.000 € bis zu einem Wert von 250.000 €,
 9. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von über 500 € bis zu einem Wert von 5.000 €,
 10. die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von über 50.000 €,
 11. die Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 GO,
 12. im Rahmen der Koordinierungsfunktion Fragen der Hauptsatzung und Geschäftsordnungsangelegenheiten.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
 - (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtverordneten, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtverordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
 - (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen (Stellenbesetzungen, Ein-/Anstellungen, Beförderungen, Höher- bzw. Herabgruppierungen, Entlassungen) für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
 - (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung übertragen.
 - (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet dem Hauptausschuss halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält - zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen - die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 11

Entscheidungen der sonstigen ständigen Ausschüsse

- (1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

Ausschuss für Soziales und Bildung	
Entscheidungen:	Grundsatzangelegenheiten der Erwachsenenbildung i.S. Volkshochschulen, Festlegung und Änderung von Schuleinzugsbereichen, Grundsatzangelegenheiten des Bereiches der Seniorinnen und Senioren, Grundsatzangelegenheiten der Menschen mit Behinderungen Integration von Aussiedlerinnen und Aussiedler, Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten und Asylsuchenden, Grundsatzentscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen bzw. Abschluss von Verträgen mit Sportvereinen, Grundsatzentscheidungen über die Kriterien für die Auszeichnung besonderer Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports, Grundsatzentscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen für die Jugendarbeit in Gruppen, Erlass von Richtlinien für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei städtischen Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren.
Ausschuss für Bauwesen und Stadtplanung	
Entscheidungen:	Aufstellungsbeschlüsse zu Bauleitplänen, Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse, Beschlüsse über das Absehen von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung, Umweltverträglichkeitsprüfungen und landschaftspflegerische Begleitpläne zu Anträgen und Stellungnahmen im Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren.
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
Entscheidungen:	Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen, Beschluss von Bauprogrammen für Straßenbaumaßnahmen.
Ausschuss für Sicherheit und Kultur	
Entscheidungen:	Aufstellen von Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine sowie kulturelle Veranstaltungen, Grundsatzangelegenheiten der Erwachsenenbildung i.S. Büchereiwesen.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung übertragen.

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile (z. B. Cleverbrück, Groß Parin, Kaltenhof, Rensefeld, Schwartau) durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung ist öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu drei Minuten beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von der Mehrheit der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - d. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 13 **Verträge der Stadt nach § 29 Abs. 2 GO**

Verträge der Stadt mit

1. Stadtverordneten, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder
2. juristischen Personen, an denen Stadtverordnete, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind,

sind nur rechtsverbindlich, wenn die Stadtverordnetenversammlung zustimmt.

Sie sind ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 €, halten. Die Verträge sind im Hauptausschuss bekannt zu geben.

§ 14 **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 70.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 6.500 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 15 **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivari-schen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Person für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermitt-lung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16 Veröffentlichungen

Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen sind in der Satzung der Stadt Bad Schwartau über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungssatzung – BMS) geregelt. Erfolgen örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen im Internet, so können Textfassungen dieser amtlichen Bekanntmachungen bei der Stadt (Markt 15, 23611 Bad Schwartau) von jeder Person während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden, mitgenommen werden und/oder gegen Kostenerstattung schriftlich angefordert werden.

§ 17 Schriftverkehr

Alle in den Satzungen und im allgemeinen Schriftverkehr der Stadt Bad Schwartau getroffenen Aussagen zu Personen sind Funktions-, Gruppen- bzw. Dienst- oder Berufsbezeichnungen. Sie betreffen grundsätzlich Frauen und Männer in gleichem Maße. Die Texte sind bei Einzelpersonen in der weiblichen und männlichen Form wiederzugeben.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 21.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.11.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.03.2023, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der GO wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 18.07.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Schwartau, 14.08.2023

gez. Dr. Engeln
Bürgermeisterin